



## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für das „Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Fachschaftsrat Medizin vertreten wir die Meinung der rund 2.000 Medizinstudierenden im Freistaat Thüringen und möchten diese im Folgenden darstellen.

### **§ 103 Abs. 1 Satz 2 Punkte 3, 5 u. 10**

Zunächst begrüßen wir ausdrücklich die Stärkung der Stellung des Fakultätsrates, insbesondere die Erteilung des Einvernehmens zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die Aufstellung der Grundsätze für die Mittelverteilung in Forschung und Lehre und die Erteilung des Einvernehmens zur Wahl- und Abwahl des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstandes.

### **§ 103 Abs. 1 Satz 2 Punkt 4**

Kritisch betrachten wir, dass bei der Beschlussfassung von Berufungsvorschlägen mit Bezug zur Krankenversorgung das Einvernehmen des Klinikumsvorstandes vorgesehen ist. Zweifelsohne ist dem Klinikumsvorstand vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Kandidaten einzuräumen, die durch den Fakultätsrat angemessen zu berücksichtigen ist, jedoch sehen wir ein aktives Eingreifen in eine durch den Fakultätsrat getroffene Entscheidung als nicht mit der Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar an.

### **§ 103 Abs. 1 Satz 2 Punkt 6**

Als nicht ausreichend sehen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplanes für Forschung und Lehre an. Zur Sicherstellung der aufgabengerechten Verteilung der Mittel ist das Einvernehmen des Fakultätsrates unbedingt erforderlich.

### **§ 103 Abs. 1 Satz 2 Punkt 7**

Es sollte gesetzlich klar festgehalten werden, dass die Stellungnahme sich auf den Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel bezieht.

### **§ 103 Abs. 1 Satz 2 Punkt 8**

Bei strukturellen Änderungen am Universitätsklinikum und insbesondere bei der Bestellung der Leitungen von Struktureinheiten sollte das Einvernehmen des Fakultätsrates notwendig sein, da derartige Entscheidungen erheblichen Einfluss auf die Durchführung der Aufgaben in Forschung und Lehre haben.

### **§ 103 Abs. 1 Satz 3**

Zur Sicherstellung einer demokratischen Entscheidungsfindung sollte gesetzlich festgehalten werden, dass die Beschlussfassung zu den in Satz 2 genannten Aufgaben nicht an Ausschüsse oder Beauftragte ausgelagert werden darf. Selbstverständlich kann von diesen ein Entwurf vorgeschlagen werden, der für den Fakultätsrat jedoch in keiner Weise bindend sein darf.

### **§ 103 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 u. 4**

Durch die paritätische Besetzung des Fakultätsrates in Verbindung mit einer garantierten Mehrheit der Hochschullehrer bei Abstimmungen in Bezug auf Forschung und Lehre ergibt sich im Vergleich zum geltenden Hochschulgesetz ein Verlust des Gewichts der studentischen Meinung und damit ein klarer Rückschritt beim Ausbau der studentischen Beteiligung an Entscheidungen in der akademischen Selbstverwaltung.



Durch die Doppelfunktion der Mehrheit der Hochschullehrer als Klinikdirektoren oder leitende Führungskräfte des Universitätsklinikums können diese nicht ohne Einschränkung die Interessen von Forschung und Lehre vertreten, somit ergibt sich ein Ungleichgewicht zugunsten der Interessen eines wirtschaftlichen Klinikbetriebes. In der Regel sind die Vertreter der akademischen Mitarbeiter in einer vergleichbaren Situation. Von der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter ist verständlicherweise kein größeres Interesse an der Lehre zu erwarten. Somit sind die Studierenden die einzige Statusgruppe mit einem tatsächlichen und uneingeschränkten Interesse an der Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Lehrbetriebes.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Qualität der momentan geleisteten ärztlichen Ausbildung über viele Jahre die Qualität der Gesundheitsversorgung bestimmen wird und so Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und -sicherung letztlich der Gesamtbevölkerung zugutekommen.

Der Gesetzentwurf selbst, wie auch die aktuell gültige Fassung des Hochschulgesetzes, nennen Forschung und Lehre als durch das Universitätsklinikum zu verantwortende Aufgaben und fordern die Patientenversorgung daran auszurichten. In der Realität ergibt sich für uns ein anderes Bild. Hier dominieren ganz klar die wirtschaftlichen Interessen des Klinikbetriebs gegenüber den Interessen der Lehre. Ergebnis dieser strukturellen Gegebenheit ist eine als sehr kritisch zu betrachtende Situation in der medizinischen Ausbildung der Studierenden. Die bisherigen Regelungen im Gesetzentwurf sehen wir als nicht ausreichend an, um die Ausrichtung des Universitätsklinikums am gesetzlichen Auftrag und somit die Durchführung der Aufgaben in der Lehre auf angemessenem Niveau sicherzustellen.

### **§ 103 Abs. 3**

Sehr positiv sehen wir die Stellung des Dekans als Vorsitzender des Fakultätsrates ohne Stimmrecht, so wird die demokratische Struktur dieses Organs gestärkt. Im Gesetzestext sollte bezüglich der Anmeldung des Bedarfs und der Verteilung der Mittel durch den Dekan ergänzt werden, dass hierfür die durch den Fakultätsrat beschlossenen Grundsätze bindend sind.

### **§ 108 Abs. 3**

Wie bereits ausgeführt, sehen wir immer noch gravierende Defizite bei der Sicherstellung der dem Universitätsklinikum Jena übertragenen Aufgaben in der Lehre. Als einzige Statusgruppe mit uneingeschränktem Interesse an der Lehre müssen die Studierenden in hohem Maße an der Überwachung des Lehrauftrages am Universitätsklinikum beteiligt werden. Als maßgeblich dafür zuständiges Organ ergibt sich aus § 108 Abs. 1 der Verwaltungsrat. Für dieses Organ ist im aktuellen Gesetzentwurf keine Beteiligung eines Studierendenvertreters vorgesehen. Im Rahmen der Stärkung der Mitbestimmung und einer stärkeren Orientierung des Universitätsklinikums am gesetzlichen Auftrag, insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben in der Lehre, fordern wir mit Nachdruck den Verwaltungsrat um einen Vertreter der Studierenden zu erweitern. Dieser sollte analog zum Vertreter der Mitarbeiter durch eine unmittelbare, freie, geheime und gleiche Wahl aus den studentischen Mitgliedern des Universitätsklinikums bestimmt werden.

### **Fazit**

Abschließend stellen wir fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf einige notwendige und begrüßenswerte Änderungen im Vergleich zur bestehenden Situation aufweist, in seiner Gesamtheit jedoch keine ausreichende Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Lehrbetriebes am Universitätsklinikum Jena gewährleistet.

### **Kontakt:**

Postanschrift: Fachschaftsrat Medizin / Nonnenplan 4 / 07743 Jena

E-Mail: [fachschaftsrat@med.uni-jena.de](mailto:fachschaftsrat@med.uni-jena.de)